

Die Cyber-Versicherung für Freiberufler, Dienstleister und Unternehmen mit umfassenden Hiscox Leistungen vor, während und nach der Krise.



Dieses Antragsmodell beinhaltet

- Übersicht der Produkt-Highlights
- Antragsformular
- Versicherungsbedingungen
 - Hiscox CyberClear, Bedingungen 06/2022
 - Allgemeine Regelungen 01/2019
 - Allgemeine Versicherungsinformationen 06/2022
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG
- Datenschutzerklärung



**HISCOX**

HISCOX
CYBERCLEAR

RUNDUM-SCHUTZ UND WEITREICHENDE ASSISTANCE-LEISTUNGEN BEI HACKER-ANGRIFFEN UND CYBER-VORFÄLLEN FÜR UNTERNEHMEN BIS 2,5 MILLIONEN EURO JAHRESUMSATZ.

Als erster Versicherer auf dem deutschsprachigen Markt bietet Hiscox bereits seit 2011 Geschäftskunden eine umfassende Cyber-Versicherung an. Hiscox schützt Unternehmen – vorbeugend, mitten in der Krise, bei der Schadenregulierung und einer nachgelagerten Sicherheitsanalyse.

AUSGEWÄHLTE PRODUKT-HIGHLIGHTS DER CYBER-VERSICHERUNG

- **Allround-Deckung:** Cyber-Versicherung by Hiscox beinhaltet eine Cyber-Eigenschadendeckung, eine Cyber-Haftpflichtversicherung sowie optional Schutz bei einer Cyber-Betriebsunterbrechung.
- **Umfangreiche Assistance-Leistungen:** Hiscox kooperiert mit führenden IT-Sicherheitsexperten wie z.B. HiSolutions AG, Krisen-PR-Spezialisten und spezialisierten Datenschutzanwälten. Sie unterstützen präventiv und agieren im Ernstfall wie ausgelagerte Cyber-Krisenabteilungen. Kostenfreie* Cyber-Schulungen und ein Cyber-Krisenplan sind integrale Bestandteile der vielseitigen Hiscox Leistungen vor, während und nach einem Schadenfall, die garantierter Teil des Bedingungswerks sind.
- **Cyber-Betriebsunterbrechung (optional):** Schnelle und unkomplizierte Entschädigung über eine Tagespauschale, die Planungssicherheit herstellt und hilft, den Krisenfall zu überbrücken. Individualisierbar auf spezifische Bedürfnisse, je nachdem, wo der Kunde seine IT-Systeme und Daten hat: in der Cloud oder On-Premises (vor Ort).
Inklusive Hiscox Garantie: Sollte der CyberClear Kunde nachweisen können, dass sich die Regulierung nach CyberClear Standard Betriebsunterbrechung als günstiger dargestellt hätte, erstattet Hiscox die Differenz zu dem entstandenen versicherten Ertragsausfallschaden welcher bis max. zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme reguliert wird. Für die Cloud BU wird die Garantie bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 Euro gewährt.
- **Transparentes Bedingungswerk im Sinne des Kunden:** Gemäß unserer Versicherungs-Philosophie ist das Bedingungswerk klar und einfach formuliert und enthält keine versteckten Klauseln.
- **Weite Definition bezüglich Cyber-Vorfall-Auslösern:** Durch die nicht abgeschlossene Aufzählung von versicherten Netzwerksicherheitsverletzungen (Triggern) sind auch neuartige Cyber-Risiken mitversichert.
- **Übernahme von Cyber-Eigenschäden und Kosten:** Hiscox erstattet Kunden u. a. Eigenschäden wie Kosten für Krisenmanagement, IT-Forensik, begleitende PR-Maßnahmen, die Wiederherstellung der Daten und des IT-Systems (inkl. Wiederherstellungskosten für IT-Hardware), die Kosten für gesetzliche Informationspflichten sowie die Aufwendungen für Datenschutzanwälte, Strafrechtsschutz und eine nachgelagerte Sicherheitsanalyse. Alle Eigenschadenpositionen werden im Bedingungswerk separat erläutert.
- **Schutz physischer und elektronischer Daten:** Ob Laptop, Smartphone oder Papierakte – Hiscox leistet, wenn Daten abhandengekommen, nicht mehr verfügbar sind oder missbraucht wurden. Der Versicherungsschutz umfasst personenbezogene, persönliche und auch geschäftliche Daten.
- **Reduzierter Selbstbehalt bei absolviertem Cyber-Training:** Der Selbstbehalt kann im Schadenfall um 25% reduziert werden, wenn mindestens 80% der Mitarbeitenden in den vergangenen 12 Monaten das im Rahmen von Cyber-Versicherung by Hiscox angebotene Online-Training absolviert haben.
- **Umfassendes Deckungskonzept:** Cyber-Versicherung by Hiscox enthält bereits in der Grunddeckung alle elementaren Deckungsbausteine und leistet vorrangig vor anderen Versicherungsverträgen. Zudem gilt im Versicherungsfall eine Beweiserleichterung für den Versicherungsnehmer.

*Das kostenfreie Paket enthält 100 Lizenzen.



SCHADENSZENARIOEN

Offenlegung sensibler Kundendaten

Bei einem Bekleidungsunternehmen mit angebundenem Online-Shop wurden die erfassten Kundendaten unzureichend verschlüsselt. Die sensiblen Daten gelangen daraufhin ins Web und sind somit offen einsehbar.

Hiscox beauftragt Datenschutzanwälte, die den Sachverhalt prüfen und diesen an die zuständige Datenschutzbehörde melden. Darüber hinaus zieht Hiscox ein Callcenter hinzu, welches alle betroffenen Kunden über den Verlust der Daten informiert. Außerdem werden die Kunden aufgefordert, ihre Zugangsdaten zu erneuern. Die Aufwendungen für die Rechtsberatung sowie die Leistungen des Callcenters belaufen sich insgesamt auf 85.000 Euro.

Angriff über Zero Day Schwachstelle

Eine neu entdeckte Schwachstelle in einer CRM-Software einer Werbeagentur nutzt ein Hacker, um sich Zugriff auf die Systeme zu verschaffen, die Daten umfassend zu verschlüsseln und eine Lösegeldforderung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer meldet sich unmittelbar bei der Hiscox Cyber-Hotline, wo Cyber-Experten die Art der Attacke sowie den Schaden am IT-System analysieren. Die eingeleitete Forensik stellt einen umfassenden Abzug der Daten vor der Verschlüsselung fest. Nach einer Analyse der vorhandenen Datensicherung wird diese mit einem sicheren Verfahren eingespielt. Die Zahlung des Lösegeldes kann somit vermieden werden.

Zusätzlich wird mit Hilfe von Spezialanwälten die notwendige Meldung an die Datenschutzbehörden und die Information der betroffenen Kunden abgestimmt und vorbereitet. Der Versicherungsnehmer ist nach nur fünf Tagen wieder arbeitsfähig, die Betriebsunterbrechung wird umgehend über die vertraglich vereinbarte Tagespauschale reguliert. Eine langwierige Prüfung und der Nachweis des tatsächlichen Ausfallschadens entfällt komplett.

Hiscox erstattet zudem die Kosten für die Forensik und die Daten- und Systemwiederherstellung von ca. 50.000 Euro, Rechtsberatungs- und Informationskosten belaufen sich auf weitere 35.000 Euro. Der versicherte Gesamtschaden summiert sich auf insgesamt 90.000 Euro.

ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Neben den Leistungen der Hiscox Business Academy garantieren wir unseren Kunden folgende weitere Services:

Präventiver Cyber-Krisenplan und Cyber-Training

Jedes versicherte Unternehmen erhält präventiv einen Cyber-Krisenplan. Zudem werden bis zu 100 Mitarbeitern kostenlose Online-Cyber-Trainings zur Sensibilisierung angeboten, um die Wahrscheinlichkeit eines Cyber-Schadens schon im Vorfeld zu reduzieren.

Bei aktiver Nutzung der Trainings durch die Mitarbeiter kann die Selbstbeteiligung im Schadenfall um 25% reduziert werden.

Profi-Hilfe durch IT-Sicherheitsexperten z.B. der HiSolutions AG

IT-Sicherheitsexperten stehen Hiscox Kunden zur Seite – sogar schon im Verdachtsfall.

Exklusive Krisenberatung durch das Hiscox Netzwerk

Im Krisenfall erhalten Kunden exklusive Betreuung durch das Hiscox Netzwerk aus qualifizierten IT-Experten, Datenschutzanwälten und PR-Spezialisten. So wird der Vorfall frühestmöglich eingedämmt.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Grundsätzlich können Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 25 Millionen Euro über das elektronische Antragsmodell abgesichert werden. Für höhere Umsätze erfolgt die individuelle Antragsstellung über den Risikofragebogen. Zum elektronischen Antragsmodell sowie zu weiteren Informationen und allen Dokumenten gelangen Sie über den QR-Code oder unter: makler.hiscox.de/cyber



EXKLUSIV FÜR HISCOX KUNDEN

EXKLUSIVE LEISTUNGEN AB DEM ERSTEN TAG

Kostenfreier Zugriff auf E-Learnings zu Top-Themen wie Datenschutz & Cyber-Sicherheit, auf rechtssichere Vorlagen, Checklisten und vieles mehr.

Außerdem: Versicherungssiegel zum Download – das Trust-Element für die Akquise!



hiscox.de/business-academy

Hiscox
Arnulfstraße 31, 80636 München

Für Makler
T +49 89 54 58 01 100
E hiscox.info@hiscox.de
W makler.hiscox.de/cyber

Für Endkunden
T +49 89 54 58 01 700
E myhiscox@hiscoxdirekt.de
W hiscox.de/cyber

Hiscox in Social Media
Makler Service & News
Business Blog
Classic Cars Blog



Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

1. PRÄMIENBERECHNUNG

Bitte geben Sie den primären Industriebereich an

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="radio"/> Abfall- und Recyclingwirtschaft | <input type="radio"/> Agrarindustrie | <input type="radio"/> Baugewerbe |
| <input type="radio"/> Bauingenieurwesen | <input type="radio"/> Bildungssektor | <input type="radio"/> Biotechnologie |
| <input type="radio"/> Einzelhandel | <input type="radio"/> Freizeit- und Unterhaltungsindustrie | <input type="radio"/> Gastronomie und Hotellerie |
| <input type="radio"/> Gesundheitswesen (z.B. Arztpraxen, Rehasentren, medizinische Versorgungszentren) | <input type="radio"/> Großhandel | <input type="radio"/> Handwerk |
| <input type="radio"/> Heilberufe und kosmetische Dienstleistungen | <input type="radio"/> Immobilienbranche | <input type="radio"/> Ingenieurunternehmen |
| <input type="radio"/> Labore | <input type="radio"/> Medien- und Verlagsbranche | <input type="radio"/> Personaldienstleistungen |
| <input type="radio"/> Pharmaindustrie | <input type="radio"/> Rechtliche und steuerrechtliche Dienstleistungen | <input type="radio"/> Reiseindustrie |
| <input type="radio"/> Unternehmen der IT- und Telekommunikationsbranche | <input type="radio"/> Unternehmens- und Personalberatungen | <input type="radio"/> Verarbeitendes Gewerbe |
| <input type="radio"/> Vereine, Verbände, Non-Profit Organisationen | <input type="radio"/> Werbe-, Marketing- und PR-Agentur | <input type="radio"/> Sonstige |

Bitte geben Sie den Industriebereich hier an (sonstige)

Bitte beachten Sie: Anträge mit einer individuell eingetragenen Tätigkeit müssen von uns nach Einreichung geprüft werden, gegebenenfalls melden wir uns mit Rückfragen bei Ihnen. Der Versand der Police erfolgt bei Vertragsannahme innerhalb von wenigen Werktagen. Für die Zielgruppen "Baugewerbe", "Einzelhandel", "Gesundheitswesen", "Großhandel" und "Verarbeitendes Gewerbe" finden Sie unter makler.hiscox.de/cyber-versicherung spezielle Anträge für den Online-Abschluss.

Basis-Modul: CyberClear

Leistungen

- Soforthilfe im Notfall: In Kooperation mit führenden IT-Sicherheitsexperten unterstützt die Cyber-Versicherung vor, während und nach einem Schadenfall.
- Cyber-Haftpflicht: Die Deckung beinhaltet die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- Cyber Eigenschäden: Hiscox erstattet Kunden u. a. Eigenschäden wie Kosten für Krisenmanagement, IT-Forensik, begleitende PR-Maßnahmen, die Wiederherstellung der Daten und des IT-Systems und weitere Kosten z.B. bei Datenschutzverstößen.

Versicherungssumme	Umsatz bis maximal					
	€ 150.000	€ 250.000	€ 500.000	€ 750.000	€ 1.000.000	€ 2.500.000
€ 100.000	<input type="radio"/> € 310	<input type="radio"/> € 330	<input type="radio"/> € 350	<input type="radio"/> € 375	<input type="radio"/> € 410	<input type="radio"/> € 535
€ 250.000	<input type="radio"/> € 390	<input type="radio"/> € 415	<input type="radio"/> € 465	<input type="radio"/> € 510	<input type="radio"/> € 530	<input type="radio"/> € 735
€ 500.000	<input type="radio"/> € 525	<input type="radio"/> € 580	<input type="radio"/> € 645	<input type="radio"/> € 710	<input type="radio"/> € 765	<input type="radio"/> € 1.010
€ 750.000	<input type="radio"/> € 625	<input type="radio"/> € 690	<input type="radio"/> € 780	<input type="radio"/> € 860	<input type="radio"/> € 945	<input type="radio"/> € 1.195
€ 1.000.000	<input type="radio"/> € 710	<input type="radio"/> € 800	<input type="radio"/> € 895	<input type="radio"/> € 970	<input type="radio"/> € 1.085	<input type="radio"/> € 1.330
€ 2.000.000	<input type="radio"/> € 950	<input type="radio"/> € 1.080	<input type="radio"/> € 1.210	<input type="radio"/> € 1.315	<input type="radio"/> € 1.470	<input type="radio"/> € 1.960

Bitte wählen Sie den Selbstbehalt

- € 1.000 je Versicherungsfall
 € 2.500 je Versicherungsfall -10 %
 € 5.000 je Versicherungsfall -15 %

Zusatz-Baustein: Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Leistungen

- Schnelle und unkomplizierte Entschädigung über eine Tagespauschale nach einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung durch Ausfall von IT-Systemen vor Ort.
- Je Umsatzband finden jeweils die unten definierte Tagessatzentschädigung Anwendung.
- Inklusive Hiscox Garantie: Sollte der CyberClear Kunde nachweisen können, dass sich die Regulierung nach CyberClear Standard Betriebsunterbrechung als günstiger dargestellt hätte, erstattet Hiscox die Differenz zu dem entstandenen versicherten Ertragsausfallschaden welcher bis max. zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme reguliert wird.

	Umsatz bis maximal					
	€ 150.000	€ 250.000	€ 500.000	€ 750.000	€ 1.000.000	€ 2.500.000
Jahresprämie	<input type="radio"/> € 110	<input type="radio"/> € 130	<input type="radio"/> € 155	<input type="radio"/> € 180	<input type="radio"/> € 200	<input type="radio"/> € 310
Tagessatz-entschädigung	€ 150	€ 250	€ 500	€ 650	€ 800	€ 1.000

Zeitlicher Selbstbehalt: 24 Stunden je Versicherungsfall.

Ein monetärer Selbstbehalt kommt bei der Tagessatzentschädigung nicht zur Anwendung.

Haftzeit: 30 Tage.

["Zusatz-Baustein: Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises" abwählen](#)

Zusatz-Baustein: Cyber-Betriebsunterbrechung Cloud

Leistungen

- Schnelle und unkomplizierte Entschädigung über eine Tagespauschale nach einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung durch Ausfall von ausgelagerten IT-Systemen (z.B. externe Rechenzentren oder Cloud Anbieter).
- Je Umsatzband finden jeweils die unten definierte Tagessatzentschädigung Anwendung.
- Inklusive Hiscox-Garantie: Sollte der CyberClear Kunde nachweisen können, dass sich die Regulierung nach CyberClear Standard Betriebsunterbrechung Cloud als günstiger dargestellt hätte, erstattet Hiscox die Differenz zu dem entstandenen Ertragsausfallschaden, welcher bis zu einer maximalen Entschädigungsgrenze von 50.000 Euro reguliert wird.

	Umsatz bis maximal					
	€ 150.000	€ 250.000	€ 500.000	€ 750.000	€ 1.000.000	€ 2.500.000
Jahresprämie	<input type="radio"/> € 55	<input type="radio"/> € 70	<input type="radio"/> € 95	<input type="radio"/> € 110	<input type="radio"/> € 130	<input type="radio"/> € 175
Tagessatz-entschädigung	€ 150	€ 250	€ 500	€ 650	€ 800	€ 1.000

Zeitlicher Selbstbehalt: 24 Stunden je Versicherungsfall.

Ein monetärer Selbstbehalt kommt bei der Tagessatzentschädigung nicht zur Anwendung.

Haftzeit: 30 Tage.

["Zusatz-Baustein: Cyber-Betriebsunterbrechung Cloud" abwählen](#)

Nachlässe & Aktionen

Bestehende Haftpflichtversicherung

Bestehende Haftpflichtversicherung (ausgenommen D&O Versicherung): Hiscox gewährt einen Nachlass von 5% falls der Versicherungsnehmer bereits eine Haftpflichtversicherung bei Hiscox besitzt. Der Nachlass gilt demnach für den neuen und bereits geschlossenen Vertrag und entfällt, sobald einer der Verträge gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer hat eine aktive Haftpflichtversicherung (ausgenommen D&O Versicherung) bei Hiscox?

Haftpflichtversicherung Nummer

Bitte geben Sie die bestehende Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers an.

Wo steht die Haftpflichtversicherungsnummer?

Die Haftpflichtversicherungsnummer können Sie in der Police sowie Rechnung des Versicherungsnehmers finden.

Beispiel einer Haftpflichtversicherungsnummer: DSC1234567 oder VSH1234567 oder PL-PSC0012345124

Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

2. ANTRAGSFRAGEN

Antragsfragen

1. Bitte bestätigen Sie durch Auswahl **"ja"**: Nein Ja

Sind Sie in keinem dieser Bereiche tätig?

- Finanzdienstleistungssektor (z.B. Vermittlung von und Beratung zu Versicherungen und Bankprodukten, Vermögensverwaltung, Zahlungsabwicklung, Inkassodienstleistungen), Family Offices, Asset Management
- Agentur für Kredit-Rating, Direktmarketing, Call Center, Datensammlung und -speicherung (Hauptgeschäftszweck)
- Behörden und sonstige staatliche Einrichtungen, öffentliche Versorgungsunternehmen, Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel
- Produzent und/oder Anbieter von pornografischen Inhalten oder Glücksspiel
- Hersteller und Betreiber von mobilen Applikationen und Online-Spielen (Hauptgeschäftszweck)
- Betreiber von Online-Shops, sozialen Netzwerken und Dating-Plattformen
- Franchisenehmer, Franchisegeber
- Flughäfen, Fluggesellschaft
- Überregionale Zeitungen und Fernsehsender
- Öl- und Gasförderung, Bergbau
- Logistik und Transport

2. Bitte bestätigen Sie durch Auswahl **"ja"**: Nein Ja

Sie hatten in den letzten fünf Jahren keine Netzwerksicherheitsverletzungen (wie Hacker-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe oder Vorfälle durch Schadprogramme), Bedienfehler, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen zu verzeichnen, die zu Schäden und Kosten von mehr als EUR 1.000 geführt haben? Und Ihnen sind keine Umstände bekannt, die in Zukunft zu einem Schaden oder zu Kosten führen könnten?

3. Bitte bestätigen Sie durch Auswahl **"ja"**: Nein Ja

Sie sind keine Tochtergesellschaft eines Unternehmens mit einem Umsatz von über 100 Millionen Euro?

4. Bitte bestätigen Sie durch Auswahl **"ja"**: Nein Ja

In Ihren Unternehmen kommen bei Produktions- und Lagerprozessen keine IT-gesteuerten Maschinen oder Anlagen (Steuerungsanlagen) zum Einsatz (z.B. ICS/ SCADA).

5. Bitte bestätigen Sie durch Auswahl **"ja"**: Nein Ja

Betreiben Sie mindestens die folgenden IT-Schutzmaßnahmen?

- a. Abgestuftes Berechtigungskonzept mit administrativen Kennungen, die ausschließlich durch IT-Verantwortliche verwendet werden.
- b. Ihre Datensicherung erfüllt sämtliche der folgenden Anforderungen:
 1. Vollständige wöchentliche Datensicherung
 2. Aufbewahrung der vollständigen Datensicherung über mind. 30 Tage
 3. Nutzung einer Offline-Datensicherung mit dauerhafter physischer Trennung von den IT-Systemen ODER Nutzung einer unveränderbaren Online-Datensicherung auf welche die Administratoren nur mit einer von der betreffenden Domäne unabhängigen Zwei-Faktor-Authentifizierung oder aus einer separaten Domäne zugreifen können.
- c. Einspielen von Sicherheitsupdates auf Servern und Clients (Mobilen Geräten, Desktops und Terminals) sowie auf Netzwerkgeräten und Sicherheitssystemen (z.B. Firewalls, Virenschutz) innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Updates durch den Hersteller.
- d. Sie nutzen keine Betriebssysteme, für die Ihnen keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt werden (Altsysteme) ODER der Betrieb dieser Altsysteme erfolgt ausschließlich in einer isolierten Netzwerkkumgebung ohne direkten Internetzugang und mit durchgehender Kontrolle des Datenverkehrs.

6. Bitte bestätigen Sie durch Auswahl **"ja"**: Nein Ja

Bezahlen jährlich **keine** oder bis **höchstens** 20.000 Kunden bei Ihnen mit Kreditkarte? Wenn Sie Kreditkartenzahlungen akzeptieren, erfüllen Sie bzw. Ihr Zahlungsdienstleister die PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard)?

7. Nutzen Sie Nein Ja

- eine analoge Telefonanlage ohne Anrufbeantworter oder
- eine digitale Telefonanlage oder einen Anrufbeantworter (analog oder digital), deren Passwörter und PINs Sie von der Werkseinstellung geändert haben?

Wird diese Frage mit **"Nein"** beantwortet, kann der Versicherungsbaustein Cyber-Diebstahl (Ziffer II.2.7. der CyberClear Bedingungen) nicht eingeschlossen werden.

8. Haben Sie ein verpflichtendes 4-Augen-Prinzip bei Überweisungen über 10.000 EUR Nein Ja

UND

nutzen Sie mind. Zwei-Faktor-Authentisierung für Fernzugriffsmöglichkeiten (Remote-Zugänge) auf Remote-Desktops für Homeoffice / Telearbeit oder Remote-Zugriffe auf E-Mails?

Wird diese Frage mit **"Nein"** beantwortet, kann der Versicherungsbaustein Cyber-Betrug (Ziffer II.2.8 der CyberClear Bedingungen) nicht eingeschlossen werden.

9. **Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn die Zusatz-Deckung Cyber-Betriebsunterbrechung Cloud gewünscht wird:** Nein Ja

Bitte bestätigen Sie durch Auswahl von **"ja"**:

Externe Rechenzentrums- oder Cloud-Services werden entgeltlich genutzt und es ist vertraglich vereinbart, dass der dritte Dienstleister permanent mindestens eine ISO27001 **Zertifizierung** vorzuhalten hat oder eine Einstufung in **mindestens** Tier Level 3 gem. TIA-942 vorliegt.

Konnten Sie die Fragen 1-6 nicht mit **"Ja"** beantworten? Dann prüfen wir Ihre Anfrage gerne individuell. Schicken Sie uns dafür bitte den ausgefüllten **Fragebogen**.

Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

3. KUNDENDATEN

Angaben zum Versicherungsnehmer

Ihr Kunde ist

Selbstständig

Eine juristische Person (Firma)

Anrede

Frau

Herr

Keine Angabe

Vorname

Nachname

Firmenname

Rechtsform

Gründungsdatum (Monat/Jahr)

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Angaben zum gewünschten Versicherungsbeginn

Beginn (Tag/Monat/Jahr)

Optional: Abweichende Hauptfälligkeit?

Ja

Gewünschter Versicherungsbeginn

Der Beginn darf maximal 2 Monate in der Vergangenheit und maximal 5 Monate in der Zukunft liegen. Versicherungsschutz besteht frei von bekannten Pflichtverletzungen und Versicherungsfällen.

Abweichende Hauptfälligkeit

Sollten Sie eine abweichende Hauptfälligkeit wünschen, geben Sie dies bitte an. Dadurch können Sie den Termin, an dem das Versicherungsjahr endet, selber wählen. So kann z.B. ein Vertrag mitten im Jahr beginnen und erst einmal nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres laufen, um ab dann immer vom 1. Januar bis zum 1. Januar des Folgejahres zu laufen.

Abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat)

Hiscox Business Academy

Möchte Ihr Kunde weitere Informationen und Updates zur Business Academy erhalten?

Ja, mein Kunde möchte den kostenlosen Service nutzen.

Nein, mein Kunde verzichtet auf die kostenlosen Vorteile.

Anrede

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse

Mein Kunde, der Versicherungsnehmer, ist damit einverstanden, News zu neuen Inhalten und Aktionen der Hiscox Business Academy per E-Mail zu erhalten. *

Für Makler: Als Makler können Sie ebenfalls von den Vorteilen der Hiscox Business Academy profitieren. In unserem Newsletter speziell für Makler halten wir Sie über Aktionen und neue Inhalte auf dem Laufenden. Möchten Sie den Newsletter erhalten?

Anrede

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden. News zu neuen Inhalten und Aktionen der Hiscox Business Academy per E-Mail zu erhalten. *

Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

3. KUNDENDATEN

Vermittlerangaben

Ihr Vermittler

Vermittlernummer

Rechtsform

Selbstständig

Eine juristische Person (Firma)

Anrede

Vorname

Nachname

Firmenname

Rechtsform

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Land

Deutschland

Österreich

Vermittlernummer

Ihre E-Mail Adresse für die Antragsbestätigung

Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

4. ZAHLUNG

Zahlung

Zahlungsart

Rechnung (Jährliche Zahlungsweise)

SEPA-Lastschrift

Zahlungsperiode

Jährliche Zahlungsweise

Halbjährliche
Zahlungsweise (+ 2%)

Vierteljährliche
Zahlungsweise (+ 3%)

Monatliche
Zahlungsweise (+ 4%)

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat

Carl Rieck GmbH, Carl-Zeiss-Straße 10/4, 63322 Rödermark

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE33ZZZ00000570414

Mandatsreferenz
WIRD SEPARAT MITGETEILT

IBAN

Kreditinstitut (Name)

BIC

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Land

Einzugsermächtigung: * Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Carl Rieck GmbH, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Carl Rieck GmbH, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

5. ÜBERSICHT

Übersicht des gewählten Versicherungsschutzes

Cyberversicherung	+ €
Zwischensumme	= €
Ratenaufschlag	+ €
Gesamtjahresnettobetrag	= €
Gesamtjahresbruttobetrag für Deutschland (inkl. 19% VSt.)	= €

Hiscox CyberClear Cyber-Versicherung

6. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Besondere Deckungsvereinbarungen

Basis-Modul: CyberClear

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen zu Grunde:

Cyber Betrug (Ziffer II. 2.8.)	€ 50.000
Cyber Diebstahl (Ziffer II. 2.7.)	€ 50.000
Wiederherstellungskosten von IT-Hardware	€ 50.000
Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten	€ 250.000
Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland	€ 250.000

CYBER-BETRIEBSUNTERBRECHUNG ON-PREMISES MIT PAUSCHALISierter TAGESSATZENTSCHEDIGUNG (SOWEIT VEREINBART)

Abweichend von Ziffer II.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises wie folgt geregelt. Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen findet keine Anwendung, soweit im Rahmen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der dort insoweit bestimmten Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Pauschalierte Tagessatzentschädigung

In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.

Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat.

Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen zu einem Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems der Versicherten führt, und wenn die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems liegt vor, wenn mindestens 25 % der IT-Geräte, die zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses mit dem IT-System der Versicherten verbunden waren, vollständig und nicht nur vorübergehend nicht nutzbar sind. IT-Geräte im Sinne dieser besonderen Deckungsvereinbarung sind Computer, Server (physisch und virtuell), virtuelle Maschinen, Mobile Devices, IoT-Geräte und speicherprogrammierbare Steuerungen.

Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.

Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

Zeitlicher Selbstbehalt

Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils der zum IT-System der Versicherten gehörenden IT-Geräte besteht.

Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. der vereinbarten CyberClear Bedingungen ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises anzuwenden.

Anwendbarkeit der Entschädigungsgrenzen

Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

Optionale Prüfung der Standard-Regelung Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises statt pauschalierter Tagessatzentschädigung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherer frühestens 180 Tage, spätestens jedoch 365 Tage nach Beginn der Cyber-Betriebsunterbrechung auffordern, zu prüfen, wie hoch die von dem Versicherer zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises ohne Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung ausgefallen wäre. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer hierzu alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs des Schadens erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Rückfragen des Versicherers oder eines von diesem beauftragten Sachverständigen zu beantworten.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung nicht übersteigen würde, verbleibt es bei den vorstehenden Regelungen und den insoweit vereinbarten Leistungen.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung hingegen, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung übersteigen würde, so erfolgt die Regulierung auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe von Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises bis maximal zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Insoweit kommt sodann Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises zur Anwendung, die vorstehenden Regelungen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung kommen hingegen nicht zur Anwendung. Die Haftzeit im Rahmen von Ziffer II.4.3.2 der vereinbarten CyberClear Bedingungen beträgt in diesem Fall 180 Tage. Auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung etwa bereits getätigte Zahlungen werden auf die insoweit zu erbringende Versicherungsleistung angerechnet.

CYBER-BETRIEBSUNTERBRECHUNG BEI CLOUD-AUSFALL MIT PAUSCHALIRTER TAGESSATZENTSCHEDIGUNG (SOWEIT VEREINBART)

Abweichend von Ziffer II.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall wie folgt geregelt. Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen findet keine Anwendung, soweit im Rahmen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der dort insoweit bestimmten Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Pauschalierte Tagessatzentschädigung

In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.

Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall besteht nur, wenn die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der Herrschaftsgewalt oder Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegen, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall im Sinne dieser besonderen Deckungsvereinbarung setzt zudem voraus, dass der

dritte Dienstleister mindestens ISO27001-zertifiziert oder in Tier Level 3 gemäß TIA-942 (Telecommunications Infrastructure Standard für Data Centers) eingestuft ist.

Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen zu einem vollständigen und nicht nur vorübergehenden Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten führt, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt, und wenn die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.

Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

Zeitlicher Selbstbehalt

Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten besteht, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters unterliegt.

Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. der vereinbarten CyberClear Bedingungen ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall anzuwenden.

Anwendbarkeit der Entschädigungsgrenzen

Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

Optionale Prüfung der Standard-Regelung Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall statt pauschalierter Tagessatzentschädigung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherer frühestens 180 Tage, spätestens jedoch 365 Tage nach Beginn der Cyber-Betriebsunterbrechung auffordern, zu prüfen, wie hoch die von dem Versicherer zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall ohne Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung ausgefallen wäre. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer hierzu alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs des Schadens erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Rückfragen des Versicherers oder eines von diesem beauftragten Sachverständigen zu beantworten.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung nicht übersteigen würde, verbleibt es bei den vorstehenden Regelungen und den insoweit vereinbarten Leistungen.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung hingegen, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung übersteigen würde, so erfolgt die Regulierung auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe von Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall bis maximal zur Höhe einer Entschädigungsgrenze von EUR 50.000,00. Insoweit kommt sodann Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen zur Anwendung, die vorstehenden Regelungen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung kommen hingegen nicht zur Anwendung. Die Haftzeit im Rahmen von Ziffer II.4.3.2 der vereinbarten CyberClear Bedingungen beträgt in diesem Fall 180 Tage. Auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung etwa bereits getätigte Zahlungen werden auf die insoweit zu erbringende Versicherungsleistung angerechnet.

Bedingungswerk

Bestandteil des Versicherungsvertrags sind die Allgemeine Regelungen 01/2019, Allgemeine Versicherungsinformationen 06/2022 und die Besonderen Deckungsvereinbarungen dieses Antrages.

Bei Abschluss des Moduls CyberClear werden dem Versicherungsvertrag die Hiscox CyberClear, Bedingungen 06/2022, sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen dieses Antrages zusätzlich zu Grunde gelegt.

Maximierung

Die vereinbarte Versicherungssumme des Moduls CyberClear ist 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.

Schlusserklärung

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben entsprechen vorvertraglichen Anzeigepflichten. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Sie bestätigen, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten sowie zur Kenntnis genommen haben: Hiscox CyberClear, Bedingungen 06/2022, Allgemeine Regelungen 01/2019, Allgemeine Versicherungsinformationen 06/2022, Belehrung gemäß §19 Abs. 5 VVG, Datenschutzerklärung.

Durch wen erfolgt die Bestätigung?

Versicherungsmakler/ -
vermittler

Versicherungsnehmer

Wie ist der Name des Bestätigenden?

Datum

Unterschrift

Antrag online abschließen



Eingaben löschen



Antrag drucken

Einfach online abschließen

Unser Ziel ist es, den Abschluss einer Versicherung für Sie so einfach wie möglich zu gestalten.

Ihre Vorteile beim digitalen Abschluss:

- ✓ **Keine langen Wartezeiten:** Wir versenden die Vertragsunterlagen in der Regel innerhalb weniger Werktage.
- ✓ **Kein einscannen & faxen:** Der Online-Abschluss ist rechtssicher und mit wenigen Mausklicks erledigt.
- ✓ **Alles auf einen Blick:** Sie und Ihr Kunde erhalten alle relevanten Unterlagen als PDF per E-Mail.

Hinweise zu den abgefragten IT-Schutzmaßnahmen in Hiscox Antragsmodellen (können je nach Antrag abweichen)

Basisdeckung:

- Abgestuftes **Berechtigungskonzept** mit administrativen Kennungen, die ausschließlich durch IT-Verantwortliche verwendet werden.

Ein der Größe des Unternehmens angemessenes Berechtigungskonzept muss umgesetzt sein, sodass jeder Mitarbeiter nur auf diejenigen Ressourcen Zugriff hat, die für das jeweilige Aufgabenfeld benötigt werden. Dabei darf ein IT-Administrator bei nicht-systemrelevanten Aktivitäten, wie z.B. der Recherche im Internet oder der E-Mail-Bearbeitung, nicht mit administrativen Berechtigungen ausgestattet sein. Für einen Einzelunternehmer mit einem Endgerät reicht es, wenn ein separates Admin-Konto für Systemarbeiten (z.B. Software-Installation) angelegt wird und die alltägliche Arbeit mit einem Benutzerkonto mit eingeschränkten Rechten erfolgt.

- Ihre **Datensicherung** erfüllt sämtliche der folgenden Anforderungen:
 - Vollständige wöchentliche Datensicherung
 - Aufbewahrung der vollständigen Datensicherung über mindestens 30 Tage
 - Nutzung einer Offline-Datensicherung mit dauerhafter physischer Trennung von den IT-Systemen ODER
 - Nutzung einer unveränderbaren Online-Datensicherung auf welche die Administratoren nur mit einer von der betreffenden Domäne unabhängigen Zwei-Faktor-Authentifizierung oder aus einer separaten Domäne zugreifen können.

Um im Falle einer Verschlüsselung der Daten und Systeme eine Wiederherstellung aus einer Datensicherung vornehmen zu können, ist es notwendig, dass diese Datensicherungen gegen Löschung, Manipulation oder Überschreiben gesichert werden.

Der einfachste Weg zur Umsetzung besteht im Vorhalten einer klassischen Offline-Datensicherung z.B. über vom Netzwerk standardmäßig getrennte Festplatten oder Back-Up Bänder. Zu beachten ist dabei, dass immer mindestens eine Version der Datensicherung vollständig getrennt vom IT-System vorgehalten wird. Damit ist gewährleistet, dass im Falle einer Verschlüsselung immer mindestens eine nicht-kompromittierte Datensicherung vorhanden ist. Das bedeutet auch, dass ein Network Attached Storage (NAS) in den meisten Fällen keine geeignete Datensicherung darstellt.

Eine Alternative zur Offline-Datensicherung stellen Online-Datensicherungen oder hybride Verfahren da. Für alle Verfahren, die nicht rein auf eine lokale Datensicherung abstellen, ist die Anforderung der Unveränderlichkeit ein wesentlicher Faktor.

Auch bei online- oder hybriden Sicherungsverfahren muss durch Zugriffskontrollen darauf geachtet werden, dass die gesicherten Daten nicht von zu sichernden Systemen aus modifiziert oder gelöscht werden können. Hierfür eignet sich der Einsatz einer Zwei-Faktor-Authentifizierung für die Back-Up Administratoren, sofern diese aus der gleichen Domäne auf die Datensicherung zugreifen.

Unabhängig von der gewählten Struktur muss ein vollständiges Back-Up vorgenommen werden. Vollständig bedeutet, dass eine Wiederherstellung aller kritischen Daten und Anwendungen für den eigenen Geschäftsbetrieb möglich ist.

Das Back-Up muss mindestens wöchentlich erstellt werden und für mindestens 30 Tage aufbewahrt werden, um ältere Back-Up Stände wiederherstellen zu können.

- Einspielen von **Sicherheitsupdates** auf Servern und Clients (Mobilen Geräten, Desktops und Terminals) sowie auf Netzwerkgeräten und Sicherheitssystemen (z.B. Firewalls, Virenschutz) innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Updates durch den Hersteller.

Um die Aktualität von Servern, Clients sowie Netzwerkgeräten zu gewährleisten ist es notwendig, dass die vom Hersteller oder Vertreiber veröffentlichten Sicherheitsupdates („Patches“) automatisch und zeitnah eingespielt werden.

Als zeitnah gilt eine Einspielung, sofern diese innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung durch den jeweiligen Hersteller erfolgt. Bei Updates, die eine kritische Sicherheitslücke schließen (u.a. bei Vorliegen eines CVSS-Scores von mind. 8,0), sollte ein Patch innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung installiert werden.

- Sie nutzen keine Betriebssysteme, für die Ihnen keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt werden (**Altsysteme**) ODER der Betrieb dieser Altsysteme erfolgt ausschließlich in einer isolierten Netzwerkkumgebung ohne direkten Internetzugang und mit durchgehender Kontrolle des Datenverkehrs.

Eine durchgehende Kontrolle des Datenverkehrs kann über entsprechend individuell konfigurierte Firewalls oder auch entsprechende Schutzprogramme erfolgen.

Systeme, für die Sicherheitsupdates im Rahmen eines erweiterten Supports durch den Hersteller zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als Altsysteme.

- Absicherung durch eine **Zwei-Faktor-Authentifizierung** (z.B. bei Cloud-Administratorkonten, bei Fernzugriffen oder bei Zugriff auf Datensicherungen)

Auch als Zwei-Faktor-Authentisierung (kurz 2FA) bekannt, verhindert diese Sicherheitsmaßnahme den unberechtigten Zugriff auf die Konten, z.B. durch gestohlene Passwörter.

Ein zweiter Faktor kann neben dem Nutzernamen und einem Passwort ein zusätzlicher Sicherheitscode per SMS oder ein Token sein. Ein zusätzliches Passwort ist nicht als zweiter Faktor zu sehen.

Der Einsatz einer 2FA kann sowohl bei Fernzugriffen auf das System, aber auch bei der Absicherung von Zugriffen auf eine Cloud oder auf Datensicherungen sinnvoll eingesetzt werden.

Bei Fernzugriffen auf E-Mails:

Werden E-Mail-Konten von einem Drittanbieter betrieben (z.B. Outlook innerhalb Microsoft Office 365, Gmail bzw. G Suite von Google), ist der über das Internet direkt zugängliche Log-In über die Konfigurationen systembedingt nur mit einem zweiten Faktor zuzulassen.

Wird ein eigener Mail-Server betrieben und ist dieser nur über das interne Netzwerk erreichbar (also nicht browserbasiert und nicht direkt über das Internet zugänglich), reicht es, wenn der allgemeine Fernzugriff auf das gesamte IT-System mit einem zweiten Faktor abgesichert ist.

- Die automatische Ausführung von **Makros** in Office-Dokumenten ist deaktiviert.

Diese Konfigurationseinstellung kann zentral verwaltet werden und bietet Schutz für unbefugtes automatisches Ausführen von Makros in Office-Dokumenten ohne explizite Benutzerbestätigung.

Zusatzmodule:

- Nutzen Sie
 - eine analoge Telefonanlage ohne Anrufbeantworter oder
 - eine digitale Telefonanlage oder einen Anrufbeantworter (analog oder digital), deren Passwörter und PINs Sie von der Werkseinstellung geändert haben?

Die Abänderung der Passwörter und PINs variiert je nach Anlage. Wurde die Anlage von einem externen Dienstleister eingerichtet, können bei diesem die notwendigen Informationen zur Änderung der PINs & Passwörter erfragt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Regel auch im Nutzerhandbuch der Anlage zu finden. Eine Kontaktaufnahme zum Telefonanbieter ist nicht erforderlich.

- Haben Sie geschäftskritische IT-Prozesse in eine Cloud oder ein externes Rechenzentrum ausgelagert? Wenn ja, bitte bestätigen Sie, dass diese externen Rechenzentrums- oder Cloud-Services entgeltlich genutzt werden und vertraglich vereinbart wurde, dass permanent mindestens eine ISO27001 Zertifizierung vorzuhalten ist oder eine Einstufung in Tier Level 3 gem. TIA-942 vorliegt.

Geschäftskritisch sind IT-Prozesse, deren teilweise oder gänzliche Nichtverfügbarkeit zu Umsatzausfällen führen kann, sofern der Ausfall länger als 24 Stunden andauert.

Zertifizierungen sind meist in vertraglichen Vereinbarungen zu Service Level Agreements (kurz: SLAs) zu finden und haben Einfluss auf die Ausfallsicherheit der genutzten Dienstleister.

- Haben Sie ein verpflichtendes „4-Augen-Prinzip“ bei Überweisungen über 10.000 EUR und nutzen Sie mind. Zwei-Faktor-Authentifizierung für Fernzugriffsmöglichkeiten (Remote-Zugänge) auf Remote-Desktops für Homeoffice / Telearbeit oder Remote-Zugriffe auf E-Mails?

Um Betrugsfälle zu vermeiden, müssen Überweisungen ab 10.000 EUR immer von zwei Personen freigegeben werden, die jeweils nicht Repräsentant im Sinne der Bedingungen sind. Wird ein Repräsentant getäuscht und hat dies den Abfluss von Geldern zur Folge, besteht kein Versicherungsschutz.



Index

Versicherungsbedingungen	3
I. Was ist versichert?	3
1. Netzwerksicherheitsverletzung	3
2. Bedien- und Programmierfehler	3
3. Datenrechtsverletzung	3
4. Cyber-Erpressung	4
II. Was leistet der Versicherer?	4
1. Assistance-Leistungen	4
2. Cyber-Eigenschaden	5
3. Cyber-Haftpflicht	9
4. Cyber-Betriebsunterbrechung	11
III. Was ist nicht versichert?	14
IV. Allgemeine Regelungen	17
1. Versicherungsfall	17
2. Vorrangige Versicherung	17
3. Versicherter Zeitraum	17
4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	18
5. Kumulklausel	18
6. Fälligkeit von Entschädigungsleistungen für Cyber-Eigenschäden	18
7. Monetärer Selbstbehalt	18
8. Leistungsobergrenzen	18
9. Zahlung der Versicherungssumme	19
10. Versicherte	19
11. Repräsentanten	20
12. Mitversicherte natürliche Personen	20
13. Regressverzicht bei grober Fahrlässigkeit	20
14. Gefahrerhöhung	20
15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	21
16. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	22
17. Prämienanpassung bei Umsatzänderung	23

Versicherungsbedingungen

I. Was ist versichert?

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund folgender Ereignisse (Cyber-Schäden):

- einer Netzwerksicherheitsverletzung;
- eines Bedien- und Programmierfehlers;
- einer Datenrechtsverletzung;
- einer Cyber-Erpressung.

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden in Form von Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1.1., für Kosten und Schäden gemäß Ziffer II.2. als auch für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer II.4. Zudem besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden eines Dritten gemäß Ziffer II.3., aufgrund derer ein Versicherter in Anspruch genommen wird (Cyber-Haftpflicht).

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts oder der Einschränkung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit elektronischer Daten werden als Vermögensschäden angesehen.

1. Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT-System oder jede unzulässige Nutzung des IT-Systems eines Versicherten, insbesondere auch durch mitversicherte natürliche Personen. Zum IT-System des Versicherten gehören auch private IT-Geräte mitversicherter natürlicher Personen, sofern jene für die Tätigkeit für einen Versicherten eingesetzt werden („Bring your own device“).

Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:

- (Hacker-)Angriffen – gezielt und ungezielt – auf das IT-System eines Versicherten, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge haben;
- Eingriffen in das IT-System des Versicherten zum Beispiel mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern;
- Schadprogrammen, wie Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im IT-System eines Versicherten ausbreiten;
- Denial-of-Service-Angriffen, durch die der Betrieb des IT-Systems eines Versicherten unterbrochen wird;
- jeder Weitergabe von Schadprogrammen an oder Denial-of-Service-Angriffen gegen das IT-System eines Dritten ausgehend vom IT-System eines Versicherten.

2. Bedien- und Programmierfehler

Ein Bedienfehler ist die unsachgemäße Bedienung oder Programmierung des IT-Systems eines Versicherten durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges, Handeln oder Unterlassen eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person, sofern die Bedienung oder Programmierung die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.

3. Datenrechtsverletzung

Eine Datenrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener, persönlicher oder geschäftlicher Daten bezwecken und ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Schutzniveau vorsehen. Im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen bezeichnet der Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten.

Eine Datenrechtsverletzung liegt insbesondere vor bei einem Verstoß gegen:

- gesetzliche Datenschutzbestimmungen wie das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung oder vergleichbare ausländische Rechtsnormen zum Datenschutz;
- vertragliche Geheimhaltungspflichten;
- vertragliche Payment Card Industry (PCI)-Datensicherheitsstandards oder eine PCI-Datensicherheitsvereinbarung mit einem E-Payment Service Provider.

4. Cyber-Erpressung

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn einem Versicherten rechtswidrig

- mit einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. oder
- mit einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3.

gedroht wird und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird.

Als Lösegeld ist dabei jede Form einer Gegenleistung anzusehen, zum Beispiel in Form von Geld, Waren, Dienstleistungen, Handlungen oder Unterlassungen, die der Erpresser von einem Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person verlangt.

II. Was leistet der Versicherer?

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in Form der nachstehenden Leistungen. Leistungen nach den Ziffern II.2.7. (Cyber-Diebstahl), II.2.8. (Cyber-Betrug), II.2.13. (E-Discovery), II.4.1. (Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises), II.4.1.4. (Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises bei technischen Problemen) und II.4.2. (Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall) werden nur gewährt, wenn und soweit dies im Versicherungsschein durch Aufnahme einer diesbezüglichen Entschädigungsgrenze vereinbart wird. Soweit der Versicherungsschein keine diesbezügliche Entschädigungsgrenze enthält, sind diese Leistungsarten nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

1. Assistance-Leistungen

1.1. Soforthilfe im Notfall

Bei Bestehen einer konkreten Risikolage für einen Versicherten übernimmt der Versicherer bei entsprechender Verfügbarkeit die Bereitstellung und Kosten des Krisendienstleisters für eine erste Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:

- einer Experteneinschätzung zur Risikolage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadenbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung,
- einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen und
- soweit erforderlich einer Ermittlung, ob eine Netzwerksicherheitsverletzung vorliegt.

Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer im Rahmen der Soforthilfe im Notfall auch die notwendigen anfallenden Kosten, die zur Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten infolge einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. und zur Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe im Notfall fällt weder ein Selbstbehalt an, noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.2. Präventionsleistungen

Den Versicherten stehen während der Laufzeit dieses Vertrages, unabhängig davon, ob ein versichertes Ereignis gemäß Ziffer I.1. bis I.4. eingetreten ist, die im Versicherungsschein-Beiblatt und unter www.hiscox.de/cybercleargo näher beschriebenen Präventionsleistungen zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere der Zugriff auf

- einen Cyber-Krisenplan,
- ein Cyber-Training für Mitarbeiter und
- die Hiscox Business Academy.

2. Cyber-Eigenschaden

Der Versicherer gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Eigenschäden, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. entstehen.

Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Schaden- und Kostenpositionen stellen Eigenschäden im Sinne dieser Bedingungen dar.

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Schadenpositionen sowie alle angemessenen und notwendigen Kosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Dienstleisters, werden nicht erstattet.

2.1. Kosten für Krisenmanagement

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für Krisenmanagement und Coaching.

Hiervon umfasst sind insbesondere auch die Kosten

- zur Unterstützung beim Aufbau eines Krisenstabs und der Befähigung zur Stabsarbeit,
- für Materialien zur Befähigung des Krisenstabs und der generellen Stabsarbeit,
- der Koordination zwischen der forensischen Analyse und der Unternehmensleitung und
- der Betreuung bei der Abwicklung einer Lösegeldforderung.

2.2. Kosten für IT-Forensik

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für externe IT-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. und für die Identifizierung der Betroffenen, sowie die Kosten für die Erstellung eines abschließenden Berichts zur forensischen Analyse.

2.3. Kosten für Rechtsberatung

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur rechtlichen Prüfung eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. und für Empfehlungen zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise.

2.4. Kosten für Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Public-Relations-Maßnahmen eines Versicherten zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation.

Hiervon umfasst sind auch die Kosten für die Gestaltung und das Versenden von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o. Ä.) inklusive der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.

2.5. Wiederherstellungskosten

Der Versicherer ersetzt die Wiederherstellungskosten (insbesondere für den Krisendienstleister, weitere externe Dienstleister und interne Mehrkosten des

Versicherten), die einem Versicherten durch

- die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionsfähigkeit des IT-Systems,
- die Wiederherstellung oder Reparatur elektronischer Daten,
- den Aufbau provisorischer Zwischenlösungen, um den Betrieb eines Versicherten aufrechtzuerhalten oder zeitnah wieder aufzunehmen, oder
- die Isolation und Säuberung (insbesondere die Entfernung von Schadprogrammen) der IT-Hardware

entstehen, wenn die Daten und das IT-System seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen bzw. der Versicherte die vollständige Kontrolle darüber hat oder es sich um private IT-Geräte im Sinne von Ziffer I.1. handelt.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die o. g. Wiederherstellungskosten für die Daten und das IT-System des Versicherten, die nicht seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen und über die er nicht die vollständige Kontrolle hat, wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.

Soweit die Isolation und Säuberung der IT-Hardware technisch nicht möglich oder erheblich teurer als eine Neubeschaffung sind, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Neubeschaffung des betroffenen Teils der IT-Hardware, welche dem technischen Stand der IT-Hardware, wie sie vor dem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. bestand, entspricht. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unangemessen, ersetzt der Versicherer die Kosten für neue IT-Hardware, welche dem technischen Stand der ursprünglichen IT-Hardware am nächsten kommt.

Über die vorgenannten Kosten hinaus ersetzt der Versicherer auch Kosten wegen Sachsubstanzschäden an der IT-Hardware eines Versicherten, wenn die IT-Hardware unmittelbar und ausschließlich durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. beschädigt oder zerstört wird (Wiederherstellungskosten von IT-Hardware). Ersetzt werden insoweit die erforderlichen Kosten für eine Reparatur oder – falls eine Reparatur nicht möglich ist – eine Neubeschaffung gleicher Art und Güte. Als IT-Hardware in diesem Sinne gelten diejenigen Sachen, die für die Steuerung des IT-Systems unverzichtbar sind (z. B. Computer, Router und Switches). Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch Sachen, die zwar Bestandteil des IT-Systems eines Versicherten sind, deren Beschädigung oder Zerstörung die Steuerung des IT-Systems aber unberührt lässt (z. B. Produktionsmittel).

Für die Wiederherstellungskosten von IT-Hardware gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.6. Benachrichtigungskosten

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Kosten eines Versicherten für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten, die durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entstehen:

2.6.1. Benachrichtigungskosten gegenüber Dateninhabern

Im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten entstehende Kosten zur Benachrichtigung der Betroffenen.

2.6.2. Kosten für behördliche Meldeverfahren

Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

2.6.3. Nachgelagerte Kosten einer Benachrichtigung von Dateninhabern

Kosten, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen deren Anfragen zu beantworten. Hiervon umfasst sind insbesondere die Kosten durch die Beauftragung eines externen Callcenters oder die Kosten zur Erstellung einer Webseite.

2.7. Cyber-Diebstahl (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)

Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. Gelder (auch Kryptowährungen), Waren oder Wertpapiere abhandeln kommen oder dass erhöhte Nutzungsentgelte anfallen, da Anwendungen, z. B. Voice-over-IP, in unzulässiger Weise genutzt werden.

Im Rahmen des Cyber-Diebstahls besteht Versicherungsschutz auch für Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. erhöhte Nutzungsentgelte oder Versorgungsrechnungen (Strom, Gas oder Wasser) anfallen, weil das IT-System des Versicherten zur Schürfung von Kryptowährungen (Krypto-Mining) missbraucht wird.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind somit lediglich mittelbar entstandene Schäden, insbesondere Schäden, die als Folge einer Täuschung hervorgerufen werden, wie beispielsweise bei Fake-President-Fällen.

Für Cyber-Diebstahl gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

2.8. Cyber-Betrug (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)

Bei Cyber-Betrugsfällen in Form von Fake-President- bzw. CEO-Fraud- und Lieferantenbetrugs-Fällen ersetzt der Versicherer Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. einem Dritten eine Täuschung einer mitversicherten natürlichen Person (nicht jedoch eines Repräsentanten) möglich wird und jene zu einem Abfluss von Geldern, Waren oder Wertpapieren führt.

Die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer IV.16.1. werden um die folgende Anzeige bestimmter Umstände ergänzt:

- im Falle von Cyber-Betrug
 - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um abhandengekommene Gelder, Waren oder Wertpapiere zurückzuerlangen oder einzufrieren;
 - unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Für Cyber-Betrug gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

2.9. Lösegeld

Der Versicherer ersetzt das gezahlte Lösegeld bzw. bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Kryptowährungen, Waren oder Dienstleistungen deren Marktwert zum Zeitpunkt der Beschaffung.

2.10. Belohnungsgelder

Der Versicherer ersetzt gezahlte Belohnungen für Hinweise auf kriminelle Aktivitäten, wenn jene zur erfolgreichen strafrechtlichen Verfolgung von Beteiligten einer versicherten Cyber-Erpressung gemäß Ziffer I.4., eines Cyber-Diebstahls gemäß Ziffer II.2.7. oder eines Cyber-Betrugs gemäß Ziffer II.2.8. führen.

2.11. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Ent-

schädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. ausgelöst wurden.

Für die Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.12. Strafrechtsschutz

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person, wenn wegen eines versicherten Ereignisses aus Ziffern I.1. bis I.4. ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen einen Versicherten oder eine mitversicherte natürliche Person eingeleitet wird. Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können.

Versichert ist auch die Vertretung eines Versicherten gegenüber Strafgerichten, Behörden, Beliehenen, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln, auch ohne dass bestimmte Versicherte oder mitversicherte natürliche Personen beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

2.13. E-Discovery (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten eines externen Spezialisten, den ein Versicherter nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragt, um einer Aufforderung zur Herausgabe elektronisch gespeicherter Informationen gemäß US-Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen nach einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. zu entsprechen.

Für E-Discovery gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

2.14. Consumer Redress Fund (Konsumentenschutzfonds)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem Versicherten zu hinterlegenden Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfonds, zu denen der Versicherte per Gesetz verpflichtet ist, weil er aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer I.1. bis I.4. gesetzlich haftpflichtig ist.

2.15. Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer ersetzt die im Folgenden beschriebenen Kosten eines Versicherten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten der unmittelbar von einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. Betroffenen (Kreditüberwachungsdienstleistungen).

Dabei handelt es sich um die Kosten, die erforderlich sind, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. von einem Versicherten angeboten und vom Betroffenen genutzt werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.3., die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.16. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Sicherheitsanalyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für

konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.

2.17. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

3. Cyber-Haftpflicht

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn sie infolge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. von einem Dritten aufgrund gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz in der Cyber-Haftpflicht besteht auch für immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen immaterielle Schäden aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie psychischer Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress).

Insofern gewährt der Versicherer den Versicherten auch Versicherungsschutz, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

3.1. Versicherungsschutz Cyber-Haftpflicht

Der Versicherungsschutz der Cyber-Haftpflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Begründet ist ein Haftpflichtanspruch dann, wenn ein Versicherter aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben wurden, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.1.1. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so weist dieser den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

3.1.2. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Bei der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen, auch schiedsgerichtlichen Kosten. Die Kosten eines Schiedsverfahrens werden jedoch nur insoweit ersetzt, als dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und der Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Abwehrkosten sind nur gedeckt, soweit der Haftpflichtanspruch den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Leistung abgezogen.

Von den Abwehrkosten umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Der Versicherer ersetzt ferner notwendige Kosten eines Verfahrens, in dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen Versicherten begehrt wird, selbst wenn die einstweilige Verfügung eine Unterlassung oder einen Widerruf zum Gegenstand hat.

Außerdem ersetzt der Versicherer notwendige Kosten der Abwehr einer gegen einen Versicherten erhobenen Unterlassungs- oder Widerrufsklage

sowie notwendige außergerichtliche Kosten, die dem Versicherten entstehen, wenn ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird.

3.2. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er bzw. sie verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

3.3. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die einem Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

3.4. Freistellung externer Datenverarbeiter

Sofern ein Versicherter einen externen Datenverarbeiter nutzt und dieser von einem Dritten in Anspruch genommen wird und der Versicherte für derartige Inanspruchnahmen eine Haftungsfreistellung unterzeichnet hat, besteht Versicherungsschutz, soweit für den Sachverhalt, aufgrund dessen der externe Datenverarbeiter in Anspruch genommen wird, auch gemäß den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestünde.

3.5. Vertragsstrafen

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der nachstehenden Bedingungen über die Cyber-Haftpflicht hinaus auch Versicherungsschutz, wenn sie infolge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. für Vertragsstrafen in Anspruch genommen werden.

3.5.1. Vertragsstrafen an E-Payment Service Provider

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines PCI-Datensicherheitsstandards oder einer PCI-Datensicherheitsvereinbarung zahlen muss. Der Versicherer erstattet auch alle weiteren im Zusammenhang mit dieser Verletzung an den Vertragspartner zu zahlenden Gebühren (insbesondere zur Fallbehandlung, Kartenneuausstellung und zum Ausgleich des eigentlichen Betrugs) sowie die Kosten etwaiger verpflichtender Prüfungen (Nachweis der PCI-Compliance).

3.5.2. Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzvereinbarungen zahlen muss.

Für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

4. Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern im Versicherungsschein hierfür eine oder mehrere Entschädigungsgrenzen ausgewiesen sind)

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises (Ziffer II.4.1) oder eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall (Ziffer II.4.2) verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

- 4.1. Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)

4.1.1. Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises, soweit die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen und er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat, sofern das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt oder über den er die vollständige Kontrolle hat.

4.1.2. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises liegt vor, wenn die Produktion eines Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist und wenn diese Unterbrechung unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht wird. Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises liegt auch vor, wenn die Betriebsunterbrechung durch eine Reparatur im Rahmen einer gemäß Ziffer II.2.5. versicherten Wiederherstellung oder durch eine geplante Abschaltung verursacht wird, um die Entstehung weiterer Schäden am IT-System oder den weiteren Verlust von Daten des Versicherten zu verhindern.

4.1.3. Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises durch Verfügung einer Datenschutzbehörde

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.4.1.1. und II.4.1.2. hinaus besteht auch Versicherungsschutz für den einem Versicherten entstandenen Ertragsausfallschaden, der sich unmittelbar und ausschließlich aufgrund einer gegenüber einem Versicherten ergehenden Verfügung einer Datenschutzbehörde innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) infolge einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. ergibt.

Datenschutzbehörde in diesem Sinne ist jede Behörde, die nach dem Recht des jeweiligen Staates mit dem Vollzug datenschutzrechtlicher Normen beauftragt ist.

4.1.4. Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises bei technischen Problemen (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.4.1.1. und II.4.1.2. hinaus besteht auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden eines Versicherten unmittelbar und ausschließlich aufgrund technischer Probleme.

Technische Probleme sind Fehlfunktionen des IT-Systems eines Versicherten, die nicht von einem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht werden, sondern unmittelbar und ausschließlich auf

- einen Ausfall der Stromversorgung,
- eine Über- und Unterspannung,
- eine elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- eine Überhitzung,
- einen Softwarefehler,
- einen internen Netzwerkfehler oder
- einen IT-Hardwarefehler

zurückzuführen sind.

Die Fehlfunktion muss dabei unvorhergesehen und unbeabsichtigt gewesen sein.

Darüber hinaus muss die Fehlfunktion von dem Teil des IT-Systems und der Stromversorgung ausgehen, welcher der alleinigen Herrschaftsgewalt eines Versicherten unterliegt oder über den der Versicherte die vollständige Kontrolle hat. Fehlfunktionen aufgrund allmählicher oder altersbedingter Reduzierung der Leistungsfähigkeit oder aufgrund von Überlastungen durch die fehlerhafte Planung der Auslastung des IT-Systems im gewöhnlichen Betrieb bzw. der erhöhten Beanspruchung sind keine technischen Probleme im Sinne dieser Bedingungen.

4.2. Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)

4.2.1. Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall besteht nur, wenn die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt oder Kontrolle des Versicherten, sondern auch der Herrschaftsgewalt oder Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegen, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall, soweit die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt oder Kontrolle des Versicherten unterliegen, sofern das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der auch der Herrschaftsgewalt oder Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall im Sinne dieser Bedingungen setzt zudem voraus, dass der dritte Dienstleister mindestens ISO27001-zertifiziert oder in Tier Level 3 gemäß TIA-942 (Telecommunications Infrastructure Standard für Data Centers) eingestuft ist.

4.2.2. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall liegt vor, wenn die Produktion eines Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist und wenn diese Unterbrechung unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht wird.

4.3. Allgemeine Bestimmungen für die Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises oder bei Cloud-Ausfall

4.3.1. Begriff des Ertragsausfallschadens

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, soweit ein Versicherter diese fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn unmittelbar und ausschließlich infolge der durch die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit des IT-Systems bedingten und nach den Absätzen II.4.1. und II.4.2. versicherten Betriebsunterbrechung nicht – auch nicht zukünftig – erwirtschaften kann.

4.3.2. Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung. Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit.

4.3.3. Zeitlicher Selbstbehalt

Die Laufzeit des im Versicherungsschein ausgewiesenen zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts das IT-System des Versicherten noch nicht wiederhergestellt ist und weiterhin ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Die Regelung zum monetären Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. bleibt unberührt.

4.3.4. Wechselwirkungsschäden bei Cyber-Betriebsunterbrechung

Eine versicherte Betriebsunterbrechung liegt auch vor, wenn bei einem Versicherten ein Ertragsausfallschaden eintritt, der unmittelbar und ausschließlich aufgrund einer gemäß Ziffer II.4.1. oder Ziffer II.4.2. versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung bei einem anderen Versicherten entsteht, sofern die Cyber-Betriebsunterbrechung bei diesem anderen Versicherten den zeitlichen Selbstbehalt gemäß Ziffer II.4.3.3. überschreitet.

4.3.5. Schadenunabhängige Umstände

Bei der Berechnung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis des Versicherten günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Cyber-Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung eines Versicherten führen.

4.3.6. Mehrkosten

Der Versicherer erstattet den Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die unmittelbar und ausschließlich infolge der durch die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit des IT-Systems bedingten und gemäß Ziffer II.4.1. oder Ziffer II.4.2. versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung verursacht werden. Mehrkosten sind Kosten, die einem Versicherten unter normalen Umständen nicht entstehen und nach einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung von einem Versicherten zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.

Mehrkosten sind insbesondere Kosten für die Benutzung anderer Anlagen, die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren, die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten, einmalige Umprogrammierungskosten sowie Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung entstehen, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.3.7. Anwendbarkeit der Entschädigungsgrenzen

Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung gelten die im Versicherungsschein ausgewiesenen Entschädigungsgrenzen.

III. Was ist nicht versichert?

Wenn einer der nachfolgend aufgeführten Risikoausschlüsse vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt für alle unter Ziffer II. aufgeführten Leistungen des Versicherers.

1. Vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch einen Versicherten. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Fälle einer vorsätzlichen Schadenverursachung oder eines wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch den Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements eines Versicherten.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

2. Gewalttätige Auseinandersetzungen und Cyber-Operationen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse ergeben:

- 2.1. dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht,
- 2.2. Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Streik, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung oder
- 2.3. dem unzulässigen Zugriff auf ein IT-System durch oder im Namen eines Staates im Territorium eines anderen Staates oder die unzulässige Nutzung eines IT-Systems durch oder im Namen eines Staates im Territorium eines anderen Staates (Cyber-Operation), wenn diese Cyber-Operation einem Staat zugeschrieben werden kann und:
 - im Zuge eines Krieges ausgeführt wird und/oder
 - direkt oder indirekt zu einer Störung der Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung eines anderen Staates führt.

Eine Cyber-Operation kann insbesondere dann einem Staat zugeschrieben werden, wenn die Regierung oder eine Sicherheitsbehörde (einschließlich Geheimdiensten und Verfassungsschutzbehörden) eines relevanten Staates dies öffentlich kommuniziert.

Ein relevanter Staat ist jeder Staat,

- dessen Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung durch die Cyber-Operation gestört wurde (betroffener Staat) oder
- der Mitglied der Europäischen Union oder
- der Mitglied der NATO ist.

Bei widersprüchlichen Zuschreibungen innerhalb eines relevanten Staates ist die von der Regierung des jeweiligen Staates im Rahmen der offiziellen Kommunika-

tion vorgenommene Zuschreibung maßgeblich. Bei widersprüchlichen Zuschreibungen zwischen verschiedenen relevanten Staaten ist die Zuschreibung durch den betroffenen Staat maßgeblich. Hat der betroffene Staat keine Zuschreibung vorgenommen, genügt die Zuschreibung durch einen relevanten Staat, auch wenn ein oder mehrere andere relevante Staaten diese nicht teilen oder ihr widersprechen.

Sofern keine Zuschreibung einer Cyber-Operation durch einen relevanten Staat erfolgt, kann eine Cyber-Operation auch dann einem Staat zugeschrieben werden, wenn der Versicherer dies durch geeignete Beweise nachweist.

Als kritische Infrastruktur im Sinne des vorliegenden Ausschlusses gelten alle in der jeweiligen Fassung des § 2 Nr. 10 BSIG einschließlich der dazugehörigen Verordnungen oder einer etwaigen Nachfolgeregelung sowie alle in entsprechenden ausländischen Rechtsnormen als kritische Infrastruktur oder wesentliche Dienste (essential services) definierten Einrichtungen.

3. Technische Infrastruktur

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur, die nicht vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,
- externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten,
- Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.

4. Produktrückruf

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.

5. Vertragsstrafen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Vertragsstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

6. Glücksspiel

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien, Auslobungen oder sonstigen Glücksspielen.

7. Finanzmarkttransaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen.

8. Rechtswidriges Erfassen und Nutzen von Daten

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherter mit Kenntnis oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender, auch ausländischer, Rechtsnormen rechtswidrig erfasst oder nutzt.

9. Patent- und Kartellrechtsverletzungen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsver-

letzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit sowie Kartellrechtsverletzungen.

10. Hoheitliche Eingriffe

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, insbesondere

Beschlagnahme, (teilweise) Betriebseinstellung, (teilweise) Betriebsschließung, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitigen Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung. Dies gilt nicht für Datenschutzbehörden im EWR oder UK.

11. Naturkatastrophen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Flut, Feuer, Explosion, Wind, Blitzschlag, Frost, Sonneneruption, Asteroideneinschlag, Magnetfeldverschiebung oder andere Naturereignisse.

12. Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden. Dies gilt nicht für Wiederherstellungskosten für IT-Hardware gemäß Ziffer II.2.5. oder sonstige, explizit im Versicherungsschein versicherte Sachschäden.

13. Personenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden.

14. Kernenergie, Radioaktivität, biologische und chemische Ursachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlüssen besteht in der Cyber-Haftpflicht kein Versicherungsschutz für die folgenden Ansprüche:

15. Vertragserfüllung

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn es sich um gesetzliche oder vertragliche Ansprüche handelt:

- auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

16. Produkt- und Dienstleistungshaftpflicht

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz aus einer Haftung für von Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte oder Dienstleistungen.

17. Ansprüche der Versicherten gegeneinander

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche der Versicherten gegeneinander.

Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Ansprüche von mitversicherten natürlichen Personen gegen einen Versicherten aufgrund einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3.

IV. Allgemeine Regelungen

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist der tatsächliche Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer I., welches die Schädigung eines Dritten oder den Eigenschaden eines Versicherten unmittelbar herbeiführt.

Für die Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1.1., die Cyber-Eigenschäden in Form von Kosten für Krisenmanagement gemäß Ziffer II.2.1., die Kosten für IT-Forensik gemäß Ziffer II.2.2., die Kosten für Rechtsberatung gemäß Ziffer II.2.3. und die Kosten für Public-Relations-Maßnahmen gemäß Ziffer II.2.4. und die Benachrichtigungskosten gemäß Ziffer II.2.6. besteht unabhängig vom tatsächlichen Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche Eintritt eines Versicherungsfalles aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

1.1. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eingetretene oder vermutete Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

1.2. Beweiserleichterung bezüglich des Versicherungsfalles

Kann der Beweis, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nicht erbracht werden, so gilt der Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann als bewiesen, wenn aufgrund objektiver Umstände keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass alternative Ursachen für den Eintritt des versicherten Schadens nicht in Betracht kommen.

Voraussetzung für die Anwendung der Beweiserleichterung ist weiterhin, dass der Krisendienstleister durch den Versicherten eingeschaltet wurde und dass kein Verstoß der Versicherten gegen Anzeige- bzw. Mitwirkungsobliegenheiten im Versicherungsfall vorliegt.

2. Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag vor.

Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Cyber-Versicherung eines Versicherten handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung erst im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).

Erhält der Versicherte aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des Versicherten.

Bestreitet der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags unter Eintritt in die Rechte des Versicherten vor.

3. Versicherter Zeitraum

3.1. Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Hiscox CyberClear

Bedingungen 06/2022

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz in der Cyber-Haftpflicht auch für Schadenereignisse, die vor der Vertragslaufzeit eingetreten sind und den Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

3.2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsende geltenden Bedingungen zur Verfügung.

4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge derselben Versicherungsart (Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, D&O-, Cyber- oder Sachversicherung bzw. entsprechende Hiscox Versicherungsprodukte im Ausland) der Hiscox-Gruppe (insbesondere der Risikoträger Hiscox SA, Hiscox Insurance Company Ltd., Lloyds Syndicate 33 und 3624) Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

6. Fälligkeit von Entschädigungsleistungen für Cyber-Eigenschäden

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherte kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, sofern keine Gründe für eine Aufschiebung der Zahlung vorliegen.

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;
- wenn ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen einen Versicherten oder einen Repräsentanten anhängig ist.

7. Monetärer Selbstbehalt

Ein Versicherter beteiligt sich in jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an der Leistung des Versicherers (monetärer Selbstbehalt).

Der Versicherungsnehmer kann den im Versicherungsschein vereinbarten monetären Selbstbehalt um 25 % je Schadenfall reduzieren, wenn die im Versicherungsschein-Beiblatt und unter www.hiscox.de/cybercleargo näher beschriebenen Voraussetzungen zu dem Cyber-Training erfüllt werden.

8. Leistungsobergrenzen

8.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder ander-

weilige Aufwendungen werden hierauf angerechnet. Dies gilt nicht für Abwehrkosten gemäß Ziffer II.3.1.2., wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf Veranlassung des Versicherers entstehen und wenn die Abwehr vollumfänglich erfolglos bleibt.

8.2. Je Versicherungsjahr

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet. Dies gilt nicht für Abwehrkosten gemäß Ziffer II.3.1.2., wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf Veranlassung des Versicherers entstehen und wenn die Abwehr vollumfänglich erfolglos bleibt.

Übersteigt ein Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

9. Zahlung der Versicherungssumme

Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. einer gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber den Versicherten keine weitere Leistungspflicht (inklusive Abwehrkosten) für diesen Versicherungsfall.

10. Versicherte

Versicherte sind:

- der Versicherungsnehmer und
- mitversicherte Unternehmen.

10.1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

10.2. Mitversicherte Unternehmen

Mitversicherte Unternehmen sind:

- bei Versicherungsbeginn bereits als rechtlich selbstständig existierende Gesellschaften innerhalb des EWR und UK, auf die der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- neue Tochtergesellschaften.

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, gilt sie ab dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch als mitversichertes Unternehmen. Entsprechendes gilt für Gesellschaften, die während der Vertragslaufzeit mit dem Versicherungsnehmer oder einer Tochtergesellschaft verschmolzen werden, ab dem Zeitpunkt des Vollzugs der Verschmelzung.

Dies gilt nicht für:

- Gesellschaften mit im Vergleich zum Versicherungsnehmer insgesamt niedrigerem IT-Sicherheitsniveau,
- Gesellschaften außerhalb des EWR und UK,
- Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck von dem des Versicherungsnehmers abweicht,
- IT-Unternehmen mit Fernzugriffsrechten auf die IT-Systeme ihrer Kunden oder
- Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen sowie Pensionskassen.

Gesellschaften mit im Vergleich zu dem Versicherungsnehmer insgesamt niedrigerem IT-Sicherheitsniveau gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die

Dauer von maximal 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung, des Erwerbs, der Umwandlung oder der Verschmelzung, sofern eine Versicherung der Tochtergesellschaft beim Versicherer innerhalb der vorgenannten Frist angefragt wird. Die Deckung endet bereits vor Ablauf der 60 Tage, sobald der Versicherer den Versicherungsschutz für die Tochtergesellschaft ablehnt oder der Versicherungsvertrag insgesamt endet.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten, erworbenen oder verschmolzenen (Tochter-)Gesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gründung, des Erwerbs, der Umwandlung oder der Verschmelzung auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so gilt sie nur vorbehaltlich einer Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung als mitversichertes Unternehmen.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, wenn jene einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

11. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber von Einzelunternehmen,
- die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen),
- der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder
- der Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements.

12. Mitversicherte natürliche Personen

Mitversicherte natürliche Personen im Sinne dieses Vertrages sind:

- die angestellten Mitarbeiter der Versicherten,
- die in den Betrieb der Versicherten eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,
- die in den Betrieb der Versicherten eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag der Versicherten tätig werden.

13. Regressverzicht bei grober Fahrlässigkeit

Führt eine mitversicherte natürliche Person einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, gegen diese mitversicherte natürliche Person Regressansprüche geltend zu machen. Dieser Regressverzicht gilt nicht gegenüber einem Repräsentanten eines Versicherten.

14. Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles oder die Vergrößerung eines Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere bei folgenden Umständen vor:

- Änderung des Geschäftszwecks eines Versicherten;
- Aufnahme von Online-Handel;
- erhebliche technisch-organisatorische Änderungen in der Informationssicherheitsstruktur eines Versicherten wie zum Beispiel nachteilige Veränderungen im Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), Veränderungen in der Datensicherungsstrategie oder Out- bzw. Insourcing von IT-Prozessen.

Der Versicherer fragt einmal jährlich typische gefahrerhöhende Umstände ab (Prämienregulierungsprozess).

Unabhängig vom Prämienregulierungsprozess bleibt die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers, nach Vertragserklärung ohne die Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhungen vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, bestehen. Kommt es trotzdem zu einer Gefahrerhöhung, hat der Versicherungsnehmer sie abweichend von den gesetzlichen Regelungen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte hat vor Eintritt des Versicherungsfalles die folgenden Obliegenheiten zu beachten und zu erfüllen.

15.1. Datensicherung

Die Versicherten haben mindestens wöchentlich eine vollständige Datensicherung vorzunehmen. Für die Erstellung dieser Datensicherung ist eine Offline-Datensicherung mit dauerhafter physischer Trennung von den zu sichernden IT-Systemen oder eine unveränderbare Online-Datensicherung, auf die Administratoren nur mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung oder aus einer separaten Domain zugreifen können, zu nutzen. Diese Datensicherung ist für mindestens 30 Tage aufzubewahren.

15.2. Patchmanagement

Die Versicherten haben Sicherheitsupdates auf Servern und Clients (mobilen Geräten, Desktops und Terminals) sowie auf Netzwerkgeräten und Sicherheitssystemen (z. B. Firewalls, Virenschutz) innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Updates durch den Hersteller einzuspielen.

15.3. Betrieb von Altsystemen

Sofern die Versicherten Betriebssysteme nutzen, für die ihnen keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt werden (Altsysteme), hat der Betrieb dieser Altsysteme ausschließlich in einer isolierten Netzwerkumgebung ohne direkten Internetzugang und mit durchgehender Kontrolle des Datenverkehrs zu erfolgen.

15.4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt ein Versicherter vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

16. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

16.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherte hat unverzüglich nach Kenntniserlangung:

- den (vermuteten) Eintritt eines Versicherungsfalles beim Krisendienstleister und beim Versicherer anzuzeigen;
- die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs beim Versicherer anzuzeigen;
- gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller beim Versicherer anzuzeigen;
- im Falle einer Cyber-Betriebsunterbrechung den Krisendienstleister und den Versicherer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- im Falle einer Cyber-Erpressung
 - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;
 - die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem Krisendienstleister die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.

16.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

16.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

16.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

16.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

16.6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Ver-

schuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherten ist Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherten auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen hat.

17. Prämienanpassung bei Umsatzänderung

Soweit die Prämie (Beitrag) in Abhängigkeit vom Umsatz der Versicherten berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises mit pauschalierter Tagessatzentschädigung

Die Ziffern II.4.1. und II.4.3. der vereinbarten CyberClear Bedingungen werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht. In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.

Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat.

Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen zu einem Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems der Versicherten führt und die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems liegt vor, wenn mindestens 25 % der IT-Geräte, die zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses mit dem IT-System der Versicherten verbunden waren, vollständig und nicht nur vorübergehend nicht nutzbar sind.

IT-Geräte im Sinne dieser besonderen Deckungsvereinbarung sind Computer, Server (physisch und virtuell), virtuelle Maschinen, Mobile Devices, IoT-Geräte und speicherprogrammierbare Steuerungen.

Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.

Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht, zu dem kein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils der zum IT-System der Versicherten gehörenden IT-Geräte mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

Zeitlicher Selbstbehalt

Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils der zum IT-System der Versicherten gehörenden IT-Geräte besteht.

Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises mit pauschalierter Tagessatzentschädigung

Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. der vereinbarten CyberClear Bedingungen ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises anzuwenden.

Anwendbarkeit der Entschädigungs- grenzen

Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall mit pauschalierter Tagessatzentschädigung

Die Ziffern II.4.2. und II.4.3. der vereinbarten CyberClear Bedingungen werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.

Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall besteht nur, wenn die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der Herrschaftsgewalt oder Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegen, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall im Sinne dieser besonderen Deckungsvereinbarung setzt zudem voraus, dass der dritte Dienstleister mindestens ISO27001-zertifiziert und in Tier Level 3 gemäß TIA-942 (Telecommunications Infrastructure Standard für Data Centers) eingestuft ist.

Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen zu einem vollständigen und nicht nur vorübergehenden Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten führt, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt und die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.

Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

Zeitlicher Selbstbehalt

Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten besteht, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters unterliegt.

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall mit pauschalierter Tagessatzentschädigung

Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. der vereinbarten CyberClear Bedingungen ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall anzuwenden.

Anwendbarkeit der Entschädigungs- grenzen

Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.



Index

I.	Prämienzahlung	3
II.	Anpassung des Prämienatzes	3
III.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	4
IV.	Dauer des Versicherungsvertrages	4
V.	(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages	4
VI.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
VII.	Ansprechpartner	5

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom gesamten Versicherungsvertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den gesamten Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

II. Anpassung des Prämienatzes

Der Prämienatz der einzelnen Module wird unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einem sich aus einer Überprüfung dieser Kalkulationsgrundlagen ergebenden Änderungsbedarf ist der Versicherer berechtigt, den für die betroffenen Module geltenden Prämienatz anzupassen. Dieser neue Prämienatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämienatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag insgesamt oder das jeweils betroffene Modul im Wege einer Teilkündigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

III. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform insgesamt gekündigt wird.

V. (Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages

1. Teilkündigung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode
Beide Parteien können im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
2. Teilkündigung bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten, die er gemäß den jeweiligen Modulen vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, dieses Modul fristlos in

Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen mit Zugang der Teilkündigung beim Versicherungsnehmer. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3. Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 3.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module kann jede der Vertragsparteien dieses Modul kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
 - 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Modul mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.
 - 3.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**VI. Anzuwendendes
Recht und Gerichts-
stände**

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

VII. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
2. Versicherer
Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner
Arnulfstr. 31
80636 München

3. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, das Commissariat aux Assurances (CAA), den Insurance Ombudsman ACA, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) oder den Versicherungsombudsmann e.V. gerichtet werden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt die Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA).

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu richten.

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg
Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 1394
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei und das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

**Allgemeine Versicherungsinformationen nach
§ 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
§ 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)**

Modulprodukt, Version 06/2022

1. Versicherer

Hiscox SA
35F, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
eingetragen im „Registre du Commerce et des Sociétés“ (RCS)
des Großherzogtums Luxemburg, unter der Nummer B217018

Der vorliegende Versicherungsvertrag wird abgeschlossen über folgende Niederlassung:

Hiscox SA,
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31, 80636 München
eingetragen im Handelsregister (HRB)
des Amtsgerichts München unter der HRB 238125

Hauptbevollmächtigter der Hiscox SA,
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Markus Niederreiner

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und des Hauptbevollmächtigten:
Arnulfstraße 31, 80636 München

Hauptgeschäftstätigkeiten der Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland sind Versicherungen für hochwertige Gebäude und Hausrat, für Kunst- und Wertgegenstände, für Oldtimer, Sammler- und Liebhaberfahrzeuge, sowie gewerbliche Inhalts-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsversicherungen, Cyber-, Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherungen.

Die Mitarbeiter der Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb des konkreten Versicherungsvertrages keine Vergütung. Für Ihre Tätigkeit für die Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen erhalten die Mitarbeiter die jeweils vertraglich vereinbarte Arbeitnehmervergütung. Diese kann auch erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile enthalten.

Die Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland bietet im Rahmen des Direkt-Vertriebs seiner Versicherungsprodukte eine Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten gemäß den gesetzlichen Vorgaben an.

2. Aufsichtsbehörde

 Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox SA:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxembourg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Zusätzliche Versicherungsaufsichtsbehörde für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

3. Garantiefonds

Für luxemburgische Versicherungsgesellschaften besteht kein Garantiefonds.

4. Anwendbare Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsschutz kann für die Zusammenstellung verschiedener rechtlich selbständiger Module gewährt werden. Welche Module Sie abgeschlossen haben, können Sie dem Teil „Versicherte Risiken“ Ihres Versicherungsscheines entnehmen. Auf sämtliche Module finden die Allgemeinen Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) Anwendung. Welche Besonderen Bedingungen auf Ihre jeweils gewählten Module Anwendung finden, entnehmen Sie bitte ebenfalls Ihrem Versicherungsschein. Zu diesen möglicherweise versicherten Modulen gehören eine Vermögensschadenhaftpflicht-, eine Betriebshaftpflicht, eine D&O- und eine Cyberversicherung sowie eine Sach-Inhalts-, eine Sach-Gebäude- und eine Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung. Welche Module Ihr Versicherungsvertrag beinhaltet, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.
- b) Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale der in den verschiedenen Modulen versicherbaren Versicherungsleistungen dargestellt, wobei mit Blick auf den Umgang des gewährten Versicherungsschutzes ausschließlich der Versicherungsschein sowie die anwendbaren Versicherungsbedingungen maßgeblich sind:
- In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.
 - In der Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung) besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich gemacht werden. Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.
 - In der D&O Versicherung als einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Organmitglieder von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Vereinen. Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie wegen einer versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung ein Organmitglied oder Liquidator bestellt oder ein leitender Angestellter vertraglich beschäftigt wird. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
 - In der Cyberversicherung können für das im Versicherungsschein benannte Risiko zwei Deckungsvarianten (Hiscox CyberClear Start oder Hiscox CyberClear) vereinbart werden.

Bei Vereinbarung der Variante Hiscox CyberClear beinhaltet der Versicherungsschutz folgende Komponenten:

- Soforthilfe im Notfall: Es besteht Versicherungsschutz für die unmittelbare Notfall- und Krisenunterstützung bei (vermuteten) Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedien- und Programmierfehlern, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen durch den Krisendienstleister.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Modulprodukt, Version 06/2022

- Cyber Eigenschaden: Es besteht Versicherungsschutz für die den Versicherten infolge von Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedien- und Programmierfehlern, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen entstehenden Kosten.
- Cyber-Betriebsunterbrechung: Es besteht optional Versicherungsschutz für eine vollständige oder teilweise Betriebsunterbrechung, die durch eine Netzwerksicherheitsverletzung, einen Bedien- und Programmierfehler, eine Datenrechtsverletzung oder eine Cyber-Erpressung verursacht wird. Der Versicherer erstattet entsprechend der zugrunde liegenden Bedingungen entweder den Ertragsausfallschaden des Versicherten oder eine pauschale Tagessatzentschädigung.
- Cyber-Haftpflicht: Es besteht Versicherungsschutz für die Versicherten, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Vermögensschaden im Zusammenhang mit Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedien- und Programmierfehlern, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen verantwortlich gemacht werden.
- (optional) Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug: Es besteht Versicherungsschutz für bestimmte Vermögensschäden durch eine Netzwerksicherheitsverletzung.
- (optional) Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall oder bei technischen Problemen erweitert die Cyber-Betriebsunterbrechung und ersetzt den Ertragsausfallschaden des Versicherten oder eine pauschale Tagesentschädigung für bestimmte weitere Szenarien.

Bei Vereinbarung der Variante Hiscox CyberClear Start beinhaltet der Versicherungsschutz folgende Komponenten:

- Soforthilfe im Notfall: Es besteht Versicherungsschutz für die unmittelbare Notfall- und Krisenunterstützung bei (vermuteten) Netzwerksicherheitsverletzungen oder Cyber-Erpressungen durch den Krisendienstleister.
 - Cyber-Eigenschaden: Es besteht Versicherungsschutz für die den Versicherten infolge von Netzwerksicherheitsverletzungen oder Cyber-Erpressungen entstehenden Kosten.
 - Cyber-Betriebsunterbrechung: Es besteht optional Versicherungsschutz für eine vollständige oder teilweise Betriebsunterbrechung, die durch eine Netzwerksicherheitsverletzung oder eine Cyber-Erpressung verursacht wird. Der Versicherer erstattet entsprechend der zugrunde liegenden Bedingungen entweder den Ertragsausfallschaden des Versicherten oder eine pauschale Tagessatzentschädigung.
- In der Sach-Inhaltsversicherung gewährt der Versicherer dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die beweglichen Sachen des Büro-/ Gewerbebetriebs, insbesondere durch Schäden aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.
 - In der Sach-Gebäudeversicherung gewährt der Versicherer dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die dort bezeichneten und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Gebäude, insbesondere durch Schäden aufgrund Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.
 - In der Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung gewährt der Versicherer dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, wenn diesem durch eine versicherte Betriebsunterbrechung Ertragsausfallschäden entstehen.
- c) Dem Vertrag liegen etwaige im Angebot sowie im Versicherungsschein aufgeführte besondere Vereinbarungen und Klauseln, die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 01/2019 sowie je nachdem, welche Module in den jeweiligen Versicherungsvertrag einbezogen sind, folgende Bedingungen zugrunde:

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Modulprodukt, Version 06/2022

- Modul Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:
 - Professions by Hiscox Bedingungen 02/2019 oder
 - Consult by Hiscox Bedingungen 02/2019 oder
 - Marketing & Advertising by Hiscox Bedingungen 05/2019 oder
 - Media by Hiscox Bedingungen 01/2019 oder
 - Net IT by Hiscox Bedingungen 01/2019 oder
 - Smart Manufacturing by Hiscox Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe Bedingungen 07/2019
 - Shops by Hiscox Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel Bedingungen 04/2020
 - Modul Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung):
 - Betriebs-Haftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019
 - Smart Manufacturing by Hiscox Betriebshaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe Bedingungen 07/2019
 - Shops by Hiscox Betriebshaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel Bedingungen 04/2020
 - Modul D&O Versicherung:
 - D&O by Hiscox Bedingungen 09/2021
 - Modul Cyberversicherung:
 - Hiscox CyberClear Start Bedingungen 06/2022 oder
 - Hiscox CyberClear Bedingungen 06/2022
 - Modul Sach-Inhalts-Versicherung:
 - Sach-Inhalt Allgefahren by Hiscox Bedingungen 07/2020
 - Modul Sach-Gebäude-Versicherung:
 - Sach-Gebäude by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Gewerbe
 - Modul Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung:
 - Sach-Betriebsunterbrechung/Mehrkostenversicherung by Hiscox Bedingungen 07/2020
- d) Die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen sind im Versicherungsschein und/oder in den Versicherungsbedingungen ausgewiesen. Weitere Einzelheiten zur Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den unter Absatz 4. c) aufgeführten Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssummen und der Selbstbehalte, berechnet. Die konkreten Prämien einschließlich der Versicherungssteuer werden im Angebot sowie im Versicherungsschein nach den selbständigen Vertragsteilen Vermögensschadenhaftpflicht, Betriebshaftpflicht, D&O, Cyber, Sach-Inhalt, Sach-Gebäude und Sach-Betriebsunterbrechung einzeln aufgeschlüsselt. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Modulprodukt, Version 06/2022

6. Zahlung und Zahlungsweise

Bei den Versicherungsprämien handelt es sich in der Regel um Jahresprämien, wenn nicht etwas anders vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist. Diese gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Als Zahlungsarten stehen die Überweisung auf das in der Prämienrechnung genannte Konto oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung.

Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Zahlung bei uns oder einem von uns entsprechend bevollmächtigten Vermittler eingeht. Erfolgt die Zahlung per Überweisung, ist dies der Zeitpunkt, zu welchem der Betrag dem entsprechenden Konto gutgeschrieben wird.

Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen. In dem Fall gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Einziehung ohne Ihr Verschulden nicht erfolgen, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie schriftlich oder in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Weitere Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie Ihrer weiteren Vertragsdokumentation, insbesondere den in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Versicherungsbedingungen.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

8. Zustandekommen des Vertrages/ Versicherungsbeginn

Der Versicherungsvertrag kann sowohl im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells als auch im Rahmen des so genannten Antrags-Modells abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Invitatio-Modells unterbreiten wir Ihnen ein verbindliches Vertragsangebot. Wenn Sie diesem Vertragsangebot zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Übermittlung Ihrer Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots und spätestens am Tag des Ablaufs der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang unserer Annahmeerklärung und des Versicherungsscheines bei Ihnen zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Modulprodukt, Version 06/2022

In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

9. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nach dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen und diese Belehrung jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox SA Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49(0)89 54 58 01 199.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu senden: hiscox.underwriting@hiscox.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsangebot und/oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

10. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Diese beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn wir haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall ist die Laufzeit dem Versicherungsschein zu entnehmen. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt in der Regel ebenfalls eine Laufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Modulprodukt, Version 06/2022

Daneben haben sowohl Sie als auch wir die Möglichkeit, nach Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module dieses Modul gemäß der Allgemeinen Regelungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu kündigen.

11. Anwendbares Recht / Vertrags- sprache / Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

12. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich jederzeit unter folgender Adresse direkt an uns wenden:

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Arnulfstraße 31
80636 München

Tel.: +49(0)89 54 58 01 100
Fax: +49(0)89 54 58 01 199
E-Mail: hiscox.info@hiscox.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei und das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)
Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu richten.

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg

**Allgemeine Versicherungsinformationen nach
§ 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
§ 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)**

Modulprodukt, Version 06/2022

Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Schließlich können Sie Ihre Beschwerde auch an die beiden unter Ziffer 2 dieser Informationen bezeichneten Aufsichtsbehörden richten.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
